

3136 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Abschnitt XIV des Bundesgesetzes über die Einführung einer Zinsertragsteuer, BGBl. Nr. 587/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 531/1984, außer Kraft gesetzt wird, Sonderregelungen über die Anrechnung der Zinsertragsteuer sowie Maßnahmen auf dem Gebiet des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955 und das Vermögensteuergesetz 1954 geändert werden

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll das Außerkrafttreten der Zinsertragsteuer in der Weise geregelt werden, daß Zinserträge aus Spareinlagen und vergleichbaren Anlageformen letztmalig für Zeiträume bis 30. Juni 1986 der Abgabe unterliegen. Das stichtagsmäßige Außerkrafttreten soll nicht am Zufließen der Zinserträge sondern an ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit orientiert sein. Zinserträge aus Wertpapieren sollen nur mehr insoweit besteuert werden, als die Kuponfälligkeit bis 30. Juni 1987 eintritt. Der Steuersatz für nach dem 30. Juni 1986 fällig werdene Wertpapierzinsen soll pro Kalendervierteljahr um jeweils einen Prozentpunkt gesenkt werden.

Hinsichtlich jener Zeiträume, für die Zinsertragsteuer zu erheben war, sollen Sonderbestimmungen über die Anrechnung auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer geschaffen werden. Als Grundregel soll dabei gelten, daß die Zinsertragsteuer insoweit anrechenbar ist, als sie auf einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Zinserträge entfällt. Zinsertragsteuer, die auf sachlich steuerbefreite Zinserträge entfällt, wird daher nicht anrechenbar sein.

Für bisher nicht veranlagte Lohnbezieher soll die Möglichkeit einer Veranlagung auf Antrag geschaffen werden. Im Zuge einer derartigen Veranlagung wird die Zinsertragsteuer, soweit sie auf den Veranlagungsfreibetrag entfällt, gutgeschrieben werden.

Bereits veranlagte Steuerpflichtige, auf deren Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld die Zinsertragsteuer bisher nicht angerechnet wurde ist, sollen die Möglichkeit erhalten, aufgrund eines eigenen Wiederaufnahmestatbestandes eine neuerliche Veranlagung mit Anrechnung der Zinsertragsteuer zu erwirken.

3136 d. B.

- 2 -

Der wesentliche Inhalt des bewertungsrechtlichen Teiles des Gesetzesbeschlusses besteht in der vorgesehenen Verschiebung des Hauptfeststellungszeitpunktes der Einheitswerte des Grundvermögens vom 1. Jänner 1985 auf den 1. Jänner 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1989 und der vorgesehenen Weitergeltung der Einheitswerte auf Basis der letzten Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1973.

Der Gesetzesbeschluß enthält einige weitere, nicht mit der Hauptfeststellung im Zusammenhang stehende Bestimmungen, die im wesentlichen Verbesserungen und Klarstellungen auf dem Gebiet des Bewertungs- und Vermögensteuerrechtes bewirken sollen.

Weiters enthält der Gesetzesbeschluß eine Änderung des Vermögensteuergesetzes, wodurch die Befreiungsbestimmungen bei Unternehmen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen, auch dann gelten sollen, wenn teilweise andere Aufgaben durch diese Unternehmen erfüllt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Juni 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Abschnitt XIV des Bundesgesetzes über die Einführung einer Zinsertragsteuer, BGBl.Nr. 587/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 531/1984, außer Kraft gesetzt wird, Sonderregelungen über die Anrechnung der Zinsertragsteuer sowie Maßnahmen auf dem Gebiet des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955 und das Vermögensteuergesetz 1954 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 06 17

Dipl.-Kfm. H i n t s c h i g
Berichterstatter

K ö p f
Obmann